



**Reglement über die Finanzierung
von Erschliessungsanlagen
(Strassen, Wasser, Abwasser)**

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	3
§ 3	Mehrwertsteuer	3
	Gebührenanpassung	3
§ 4	Verjährung	3
§ 5	Zahlungspflichtige	4
§ 6	Verzug, Rückerstattung	4
§ 7	Kosten	4

B. Erschliessungsbeiträge

§ 8	Beitragsplan	4
§ 9	Anlagen mit Mischfunktion	5
§ 10	Auflage und Mitteilung	5
§ 11	Vollstreckung	5
§ 12	Bauabrechnung	5
§ 13	Zahlungspflicht	5
§ 14	Fälligkeit	5

C. Strassen

§ 15	Mindestansätze	6
------	----------------	---

D. Wasserversorgung

§ 16	Bemessung	
------	-----------	--

I. Erschliessungsbeiträge (Wasser)

§ 17	Bemessung	6
------	-----------	---

II. Anschlussgebühr (Wasser)

§ 18	Zahlungspflicht	7
§ 19	Erhebung	7
§ 20	Sicherstellung	7
§ 21	Bemessung	7

III. Benützungsg Gebühr (Wasserzins)

§ 22	Bemessung	8
------	-----------	---

E. Abwasser

I. Erschliessungsbeiträge (Abwasser)

§ 23	Sanierungsleitungen	8
§ 24	Bemessung	9

II. Anschlussgebühr (Abwasser)

§ 25	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	9
§ 26	Zahlungspflicht	10
§ 27	Erhebung	10
§ 28	Sicherstellung	10

III. Benützungsg Gebühr (Abwasser)

§ 29	Grundsatz	10
§ 30	Verbrauchsgebühr	11

F. Rechtsschutz und Vollzug

§ 31	Rechtsschutz und Vollzug	11
------	--------------------------	----

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 32	Inkrafttreten	12
§ 33	Übergangsbestimmungen	12

Anhang

Tarifordnung als Anhang zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen	13
--	----

Die Einwohnergemeinde Mägenwil gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.

§ 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen Für die Kosten der Erstellung und Änderung von kommunalen Strassen und für die Kosten der Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der kommunalen Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern:

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsgebühren.

§ 3

Mehrwertsteuer ¹Alle festgelegten Abgabetarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung ²Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Index der Wohnbaupreise, Stand 31.12.2019 (101,1 Punkte / April 2017 = 100 Punkte). Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

§ 4

Verjährung ¹Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

³Die 10-jährige Verjährungsfrist für Anschlussgebühren beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.

§ 5

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 6

Verzug, Rückerstattung

¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

B. Erschliessungsbeiträge

§ 7

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Kosten für den Erschliessungsplan;
- b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- c) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle);
- d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
- e) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- f) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- g) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- h) Verschiedenes und Unvorhergesehenes
- i) die Finanzierungskosten
- j) die Verwaltungskosten

§ 8

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 9

Anlagen mit
Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 10

Auflage und
Mitteilung

¹Der Beitragsplan muss bei Beginn der Bauarbeiten öffentlich aufliegen. Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

³Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).

§ 11

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 12

Bauabrechnung

¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 13

Zahlungspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 14

Fälligkeit

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

C. Strassen

§ 15

Mindestansätze Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

D. Wasserversorgung

I. Erschliessungsbeiträge (Wasser)

§ 16

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

II. Anschlussgebühr (Wasser)

§ 17

Bemessung ¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² Geschoss- und Dachfläche der angeschlossenen Baute, gemäss Anhang.

²Die Bemessungsgrundlage für die Geschoss- und Dachfläche, für alle Neu-, Erweiterungs- und Umbauten bildet die Summe aller Geschossflächen (GF), sowie die Dachflächen (DF).

³Als Geschossflächen zählen alle ober- und unterirdischen, horizontalen Geschossflächen und Treppen, inkl. Garagen, Keller, Estrich, Abstellräume usw. einschliesslich aller Mauer- und Wandquerschnitte. Bei Um- und Erweiterungsbauten, werden die zusätzlichen Flächen gezählt. Reine Renovationen (werterhaltend) bewirken keine zusätzlichen Anschlussgebühren. Als Dachfläche zählt die senkrechte Projektion.

Bei Raumhöhen über 6 m, wird eine zusätzliche Geschossfläche berechnet.

⁴Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der Geschoss- und Dachfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

⁵Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Abs. 4 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

⁶Für Schwimmbäder mit festem Anschluss an die Wasserversorgung wird eine Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement erhoben.

§ 18

- Zahlungspflicht** ¹Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht nach Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.
- ²Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer der angeschlossenen Baute im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht.

§ 19

- Erhebung** ¹Bei Erteilung der Bau- oder Anschlussbewilligung verfügt der Gemeinderat die Gebühr aufgrund der vorgelegten Planunterlagen.
- ²Wenn eine Abweichung vorliegt, erlässt der Gemeinderat nach erfolgter Schlusskontrolle eine revidierte Zahlungsverfügung.
- ³Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Eintritt der Zahlungspflicht zur Zahlung fällig.

§ 20

- Sicherstellung** Der Gemeinderat kann Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

- Bemessung** § 21

¹Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr.

²Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers und schliesst die Mietgebühr desselben ein; sie wird jährlich erhoben. Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

³Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug in Kubikmetern multipliziert mit dem Ansatz in Franken gemäss Tarif. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen; es können Akonto- und Teilzahlungen verlangt werden.

⁴Die Kosten für Bauwasser werden gemäss Tarif (siehe Anhang) erhoben.

⁵Für andere Fälle (Festwirtschaften, Schausteller etc.) setzt der Gemeinderat den Wasserzins nach Verbrauch und einer den Umtrieben entsprechenden Grundgebühr fest.

⁶Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Wasserzinsen solidarisch. Bei Handänderung einer Liegenschaft werden die Kostenanteile des alten und des neuen Eigentümers nach der Bezugsdauer berechnet.

III. Benützungsg Gebühr (Wasserzins)

§ 22

Bemessung Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

I. Erschliessungsbeiträge (Abwasser)

§ 23

Sanierungsleitungen ¹Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Dach- und Geschossflächen.

²Soweit der Betrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser.

§ 24

Bemessung

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss Anhang.

²Die Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr für alle Neu-, Erweiterungs- und Umbauten, bildet die Summe aller Geschossflächen (GF) sowie die in die Kanalisation entwässerten Hartflächen (HF) und Dachflächen (DF). Hartflächen aus sickerfähigen Belägen, die der Kanalisation angeschlossen sind und Dachflächen, deren Wasser gestützt auf § 31 versickert oder direkt abgeleitet wird, können bei der Berechnung mit zwei Drittel in Abzug gebracht werden.

³Als Geschossfläche zählen alle ober- und unterirdischen horizontalen Geschossflächen und Treppen, inkl. Garagen, Keller, Abstellräume, Estrich usw. einschliesslich aller Mauer- und Wandquerschnitte. Bei Um- und Erweiterungsbauten werden die zusätzlichen Flächen gezählt. Reine Renovationen (werterhaltend) bewirken keine zusätzlichen Anschlussgebühren. In die Kanalisation entwässerte Dachflächen (senkrechte Projektion) gelten als Hartflächen. Bei Raumhöhen über 6 m wird eine zusätzliche Geschossfläche berechnet.

⁴Für Schwimmbäder mit festem Anschluss an die Wasserversorgung und Anschluss an die Kanalisation wird eine Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement erhoben.

⁵Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Geschossflächengebühr für Ökonomieanteile nicht erhoben. Die restlichen Gebühren werden gemäss Absatz 2 und 3 berechnet.

⁶Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Der Gemeinderat kann sich auf Kosten des Gesuchstellers bei der Festsetzung der Anschlussgebühren von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

II. Anschlussgebühr (Abwasser)

§ 25

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Massgabe von § 25 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der Geschoss- und Dachfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Abwasseranlagen mehr beansprucht werden..

³Die Rückforderung von Gebühren wegen Abbruchs von Gebäuden ist ausgeschlossen.

⁴ Bei bewilligungspflichtigen Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 26

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem tatsächlichen Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

§ 27

Erhebung ¹Bei Erteilung der Bau- oder Anschlussbewilligung verfügt der Gemeinderat die Gebühr aufgrund der vorgelegten Planunterlagen.

²Wenn eine Abweichung vorliegt, erlässt der Gemeinderat nach erfolgter Schlusskontrolle eine revidierte Zahlungsverfügung.

³Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Eintritt der Zahlungspflicht zur Zahlung fällig.

Sicherstellung § 28

Der Gemeinderat kann Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

III. Benützungsgebühr (Abwasser)

§ 29

Grundsatz ¹Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

²Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 30

Verbrauchsgebühr ¹Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Diese bemisst sich gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

²Die Benutzungsgebühr kann durch den Gemeinderat für Landwirtschaftsbetriebe und Gärtnereien ermässigt werden, wenn durch separate Wasseruhren nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeführt wird.

³Die Benutzungsgebühr kann erhöht werden oder ist als Pauschale zu entrichten bei Liegenschaften, welche das Frischwasser nicht oder nur teilweise von der Gemeinde Mägenwil beziehen (eigene Wasserversorgung, Regenwassernutzung etc.).

⁴Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag. Der Gemeinderat kann sich von einem unabhängigen Fachmann zu Lasten des Verursachers beraten lassen.

⁵Für die in die öffentliche Kanalisation entwässerten Hartflächen, die grösser sind als 200 m², wird eine Benutzungsgebühr gemäss Anhang erhoben.

F. Rechtsschutz und Vollzug

§ 31

Rechtsschutz,
Vollstreckung

¹Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 32

Inkrafttreten

¹Die Inkraftsetzung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

²Auf diesen Zeitpunkt sind die §§ 11, 47 - 54 des Wasserreglements vom 8. April 1992 inkl. Gebührentarif und die §§ 37 - 56 des Kanalisationsreglements vom 8. April 1992 aufgehoben.

§ 33

Übergangs-
bestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, die unter den früheren Reglementen verfügt wurden, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung: 10. Juni 2021

Inkrafttreten: 1. September 2021

NAMENS DES GEMEINDERATES



Der Gemeindeammann:
Marin Leuthard



Der Gemeindegeschreiber:
Matthias Däster

Anhang

Tarifordnung als Anhang zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Erschliessungsbeiträge und Gebühren für Wasserversorgung und Abwasser)
--

A. Wasserversorgung

1. Grundgebühr pro Jahr

- Einfamilienhaus und Einzelanschluss	(GV 01.12.98) Fr.	25.00
- Mehrfamilienhaus ab 2 Wohnungen; pro Wohnung	(GV 01.12.98) Fr.	17.50
- Gewerbe pro m ³ /h Zählergrösse	(GV 01.12.98) Fr.	10.00

2. Verbrauchsgebühr

Der m ³ - Preis beträgt	(GV 01.12.98) Fr.	0.75
------------------------------------	-------------------	------

3. Bauwasserzins

- Für Ein- und Zweifamilienhäuser, pauschal	(GV 05.12.96) Fr.	200.00
- Übrige Bauten, pro m ³	(GV 05.12.96) Fr.	1.20

4. Hydrantenentschädigung

Die Hydrantenentschädigung der Einwohnergemeinde an die Wasserkasse beträgt pro Hydrant und pro Jahr	(GV 01.12.98) Fr.	100.00
--	-------------------	--------

5. Anschlussgebühr pro m² Geschoss- und Dachfläche

- Kleinbauten, Einfamilienhäuser und Zweifamilienhäuser	(GV 05.12.96) Fr.	12.50
- Mehrfamilienhäuser / Übrige Bauten	(GV 05.12.96) Fr.	18.65
- Schwimmbäder pro m ² Grundfläche	(GV XX.YY.ZZ) Fr.	30.00

6. Öffentliche Brunnen

Für einen öffentlichen Brunnen entrichtet die Einwohnergemeinde der Wasserversorgung pro Jahr eine Pauschale von Fr. 300.00

Zürcher Index der Wohnbaupreise, Stand 31.12.2019 (101,1 Punkte / April 2017 = 100 Punkte).

B. Abwasser

1. Anschlussgebühr

- | | | | | |
|----|--|-----------------|-----|-------|
| a) | Pro m ² Geschossfläche | (GV 04.12.2009) | Fr. | 30.00 |
| b) | Pro m ² in die Kanalisation entwässerte Hartfläche und Dachfläche | (GV 04.12.2009) | Fr. | 30.00 |
| c) | Schwimmbäder pro m ² Grundfläche | (GV XX.YY ZZZZ) | Fr. | 30.00 |

2. Benützungsgebühr

Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus:

- | | | | | |
|----|--|-----------------|-----|------|
| a) | Gebühr pro m ³ Frischwasserverbrauch. Aber jedoch mindestens eine jährliche Minimalgebühr pro Anschluss und Wohnung von Fr. 70.00 (GV 07.12.2006) | (GV 03.12.2015) | Fr. | 0.90 |
| b) | Gebühr pro m ² entwässerte Hartfläche die grösser ist als 200 m ² | (GV 07.12.2006) | Fr. | 0.45 |
| c) | Gebühr für Kanalisationserneuerungsfonds pro m ³ Frischwasserverbrauch | (GV 07.12.2006) | Fr. | 0.00 |

Zürcher Index der Wohnbaupreise, Stand 31.12.2019 (101,1 Punkte / April 2017 = 100 Punkte).

Keine jährliche Teuerungsanpassung auf den jährlichen Gebühren (GV 01.12.2003)

C. Allgemein

1. Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Tarife gemäss Ziffer A und B verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebühren zur Zahlung fällig.

2. Inkrafttreten

Der Zeitpunkt der Inkrafttretung wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung: 10. Juni 2021

Inkrafttreten: 1. September 2021

NAMENS DES GEMEINDERATES



Der Gemeindeammann:
Marin Leuthard



Der Gemeindeschreiber:
Matthias Däster